



# Wahlfiabel Nationalratswahl 2019

*Ein Leitfaden für Beisitzer  
der Bezirkswahlbehörden*



**Wahlfibel Nationalratswahl 2019**  
für Beisitzer der Bezirkswahlbehörden

**Impressum:**

Freiheitliches Bildungsinstitut  
Gesellschaft für Politik, Kultur und Meinungsfreiheit  
Friedrich-Schmidt-Platz 4/3a, 1080 Wien  
Tel.: + 43 - 1 - 512 35 35 - 0  
E-Mail: [bildungsinstitut@fpoe.at](mailto:bildungsinstitut@fpoe.at)  
Internet: [www.fbi-politikschule.at](http://www.fbi-politikschule.at)

Erscheinungsjahr: 2019

Das Freiheitliche Bildungsinstitut übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen das Freiheitliche Bildungsinstitut, die sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Zwecks Verständlichkeit des Gesetzes wurde in dieser Wahlfibel nur das generische Maskulinum berücksichtigt. In jedem dieser Fälle sind gleichermaßen männliche wie weibliche Personen gemeint.



# Wahlfibel Nationalratswahl 2019

*Ein Leitfaden für Beisitzer  
der Bezirkswahlbehörden*



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bezirkswahlbehörde</b>	6
1.1. Zusammensetzung	6
1.2. Vertretung	6
1.3. Beisitzer	6
1.4. Unvereinbarkeit	7
1.5. Vertrauenspersonen	7
1.6. Funktionen der Wahlleiter	7
1.7. Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden	7
1.8. Konstituierende Sitzung	7
1.9. Amtsverschwiegenheit	8
1.10. Aufgaben der Ersatzbeisitzer	8
1.11. Aufgabe und Bestellung von Hilfsorganen	8
1.12. Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen	9
1.13. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden	9
1.14. Durchführung einer Abstimmung	10
1.15. Selbstständige Amtshandlung durch den Wahlleiter	10
1.16. Ermächtigungen für Wahlleiter durch Wahlbehörde (§ 18 Abs. 3 NRWO)	10
<b>2. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkswahlbehörde am Wahltag</b>	12
2.1. Sofortmeldungen	12
2.2. Wahlkarten-Übermittlung	12



<b>3. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl</b>	13
3.1. Prüfung der Wahlkarten auf Unversehrtheit und der eidesstattlichen Erklärung	14
3.2. Weitere Prüfung der Wahlkarten auf Nichtigkeit	14
3.3. Nichtigkeit der Wahlkarte	14
3.4. Öffnen der Wahlkarten	16
3.5. Feststellung des Wahlergebnisses	16
3.6. Niederschriften und Vorzugsstimmenprotokolle	16
<b>4. Aufgabe der Bezirkswahlbehörde am 15. Tag nach dem Wahltag</b>	17
<b>5. Quellen</b>	18
5.1. NRW (1992 igF)	18
5.2. Leitfaden BMI (5.8.2019)	18



# 1. Bezirkswahlbehörde

## 1.1. Zusammensetzung

### In politischen Bezirken und Verwaltungsbezirken

- Bezirkswahlleiter (= Bezirkshauptmann)
- neun Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzer

### IN STATUTARSTÄDTEN

- Bezirkswahlleiter (= Bürgermeister)
- neun Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzer

### IN DER STADT WIEN

- Bezirkswahlleiter (= Leiter des Magistratischen Bezirksamtes)
- neun Beisitzer
- neun Ersatzbeisitzer

Die Bezirkswahlbehörden waren in den oben dargestellten Zusammensetzungen nach den Bestimmungen der NRWO aufgrund der bevorstehenden Nationalratswahl neu zu bilden. Dabei war die Stimmenstärke aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl 2017 Bemessungsgrundlage.

## 1.2. Vertretung

Der Bezirkswahlleiter kann einen **ständigen Vertreter** als Vorsitzenden bestellen.

Jeder Vorsitzende (Bezirkswahlleiter) hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.

## 1.3. Beisitzer

- Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die aufgrund der Vorschläge der Parteien berufen werden.
- Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.
- Für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch ein Ersatzbeisitzer zu berufen.



## 1.4. Unvereinbarkeit

Es ist nicht zulässig, dass Mitglieder der Bezirkswahlbehörde eine Zugehörigkeit zur Gemeindewahlbehörde, in Wien zur Landeswahlbehörde, haben. Die Zugehörigkeit zu einer Sprengelwahlbehörde ist jedoch zulässig.

## 1.5. Vertrauenspersonen

Pro Partei, die aufgrund ihres Stimmergebnisses bei der letzten Nationalratswahl keinen Anspruch auf Entsendung von Beisitzern hat, jedoch mit mindestens drei Abgeordneten im Nationalrat vertreten ist, können **höchstens zwei Vertrauenspersonen** entsendet werden. Vertrauenspersonen sind Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt, **ausgenommen hinsichtlich des Antragsrechts und des Stimmrechts in der Wahlbehörde.**

## 1.6. Funktionen der Wahlleiter

- Der Wahlleiter steht der Wahlbehörde vor.
- Der Wahlleiter bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch.
- Der Wahlleiter hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen.

Die Anwesenheit des **Stellvertreters** des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfsorgane in Betracht.

## 1.7. Berufung von Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden

Mitglieder und Vertrauenspersonen sind über ihre Berufung **schriftlich** in Kenntnis zu setzen.

## 1.8. Konstituierende Sitzung

Spätestens am Dienstag, den 30. Juli 2019 (21. Tag nach dem Stichtag) haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierenden Sitzungen abzuhalten.



Dabei haben die Wahlleiter die Mitglieder der Wahlbehörden vor Antritt ihres Amtes in der konstituierenden Sitzung der Wahlbehörde oder – bei Abwesenheit einer betroffenen Person bei der konstituierenden Sitzung – in einer später stattfindenden Sitzung unbedingt anzugeloben.

Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre **strenge Unparteilichkeit** und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden zu geloben.

## 1.9. Amtsverschwiegenheit

Mitglieder und Vertrauenspersonen der Wahlbehörden werden in ihren Funktionen als Verwaltungsorgane des Bundes tätig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gleiches gilt für die Hilfspersonen, die von der Wahlbehörde herangezogen werden.

**Ausnahme:** Wahlzeugen haben keine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit! (vgl. Kapitel 2, Punkt 9. der Wahlfibel Nationalratswahl 2019 für Beisitzer der Sprenge- und Gemeindewahlbehörden)

## 1.10. Aufgaben der Ersatzbeisitzer

Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde aber **nur** ausüben, wenn der Beisitzer, den sie vertreten, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.



### **TIPP:**

Es sind unbedingt immer alle Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu den Sitzungen der Wahlbehörden zu entsenden: Doppelt so viele Augen können doppelt so viel sehen!

## 1.11. Aufgaben und Bestellung von Hilfsorganen

### **Hilfsorgane**

- unterstützen die Wahlbehörden;
- dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden (Beisitzer haben diese zu „überwachen“!)





Hilfsorgane, auch Hilfskräfte oder Hilfspersonen genannt, werden „aus dem Stand des Amtes zugewiesen“, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand dieser bestellt wird (im Fall der Bezirkswahlbehörde ist das die zuständige Bezirkshauptmannschaft, der zuständige Magistrat oder in Wien das Magistratische Bezirksamt).

## 1.12. Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen

**Amtshandlungen von Wahlbehörden** werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten, anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet.

Die **ordnungsgemäße Ladung** einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z. B. in Form einer Tagesordnung).

### **Zu laden sind:**

- alle Beisitzer
- alle Ersatzbeisitzer
- alle namhaft gemachten Vertrauenspersonen.

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde muss **schriftlich** (Brief, E-Mail, Fax) erfolgen.

## 1.13. Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden

Die Wahlbehörde ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlussfähigkeit der Bezirkswahlbehörde ist ab der Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und von mind. 5 Beisitzern (oder Ersatzbeisitzern) gegeben.



Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn der Beisitzer, den sie vertreten, „an der Ausübung des Amtes verhindert“ ist.

## 1.14. Durchführung einer Abstimmung

Für einen gültigen Beschluss ist **Stimmenmehrheit** erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt **nicht** mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall gibt die Anschauung des Vorsitzenden den Ausschlag.



### **TIPP:**

Eine der wesentlichen Möglichkeiten der Beisitzer ist es, in den Sitzungen der Wahlbehörden Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss. Sollte die vom Wahlleiter vorgenommene Vorgangsweise aus Sicht des Beisitzers nicht korrekt sein, so wird der entsprechende Antrag einzubringen sein. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass wichtige Anschauungen des Beisitzers **protokolliert** werden – auch Details können sich nachträglich als wichtig herausstellen.

## 1.15. Selbstständige Amtshandlung durch den Wahlleiter

Für den Fall, dass die Wahlbehörde **nicht beschlussfähig** ist, gilt: Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfspersonen, ist rechtlich gedeckt (§ 18 Abs. 1 NRWO), wenn Mitglieder der örtlichen Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erschienen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Die Amtshandlungen müssen so **dringlich** sein, dass sie nicht aufgeschoben werden können (z.B. Durchführung der Wahlhandlung, Öffnen von Wahlkarten, Auszählung von Stimmen). Wesentlich ist, dass die Mitglieder der Wahlbehörde ordnungsgemäß zur Sitzung geladen worden sind.

## 1.16. Ermächtigungen für Wahlleiter durch Wahlbehörde (§ 18 Abs. 3 NRWO)

In engen Grenzen könnte der Wahlleiter von der Wahlbehörde auch ausdrücklich dazu ermächtigt werden, bestimmte **unaufschiebbare Amtshandlungen** für diese wahrzunehmen. Die Wahlbehörde müsste dann gar nicht zusammentreten. Solche Ermächtigungen nach § 18 Abs. 3 NRWO sind allerdings nur sehr eingeschränkt möglich und dürfen keine Sitzungen von Wahlbehörden „ersetzen“, die „unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen“.



Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für das Öffnen der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten und die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise **keinesfalls** in Betracht.

**Wichtig:** Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. Juli 2016 hat gezeigt, dass mit der Erteilung solcher Ermächtigungen sehr restriktiv umzugehen ist – und dass diese für jedes Wahlereignis erneut erteilt werden müssen.

Als **mögliche Inhalte einer Ermächtigung nach § 18 Abs. 3 NRW** für Bezirkswahlbehörden kämen unter Berücksichtigung der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs in Betracht:

- Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten (§ 35 NRW)
- Meldung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörden (§ 52 Abs. 6 NRW)
- Sofortmeldung der Zahl der ausgestellten Wahlkarten (§ 40 Abs. 3 NRW)
- Organisatorische Maßnahmen, wie die Sicherstellung der Entgegennahme von Wahlkarten am Wahltag (§ 60 Abs. 5 NRW) oder die Entgegennahme und die Verwahrung der laufend einlangenden Wahlkarten (§ 60 Abs. 4 NRW), das sind solche, in denen eine Nichtigkeit bereits im verschlossenen Zustand leicht festzustellen ist (z.B. Fehlen der Unterschrift).
- Erfassung der einlangenden Wahlkarten und der „Vorsortierung“ der Wahlkarten in miteinzubeziehende und „evident“ nichtige Wahlkarten (§§ 60 Abs. 4 und 5 NRW), das sind solche, in denen eine Nichtigkeit bereits im verschlossenen Zustand leicht festzustellen ist (z.B. Fehlen der Unterschrift).
- Sofortmeldung der eingelangten Wahlkarten am Wahltag und am Tag nach der Wahl (§§ 88 Abs. 2 NRW)
- Weitergabe von Sofortmeldungen über vorliegende Wahlergebnisse
- „Vorprüfung“ der Wahlakten vor Beschlussfassung durch die Bezirkswahlbehörde
- Übermittlung der Wahlakten (§ 90 Abs. 5 NRW)
- Feststellen und Bekanntgabe der verspätet eingelangten Wahlkarten und Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten (§ 90 Abs. 8 NRW)



#### **TIPP:**

Auch, wenn die sogenannte **„Vorsortierung“** der ungeöffneten Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten also grundsätzlich von der Bezirkswahlbehörde den Wahlleiter zulässig delegiert werden kann (aber nicht muss – hier besteht jedenfalls die Möglichkeit gegen einen entsprechenden Antrag zu stimmen!), ist von den einzelnen Beisitzern die Überprüfung dieser „Vorsortierung“ zulässig und unbedingt anzuraten – auch wenn es Zeit in Anspruch nimmt: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser!



## 2. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkswahlbehörde am Wahltag

### 2.1. Sofortmeldungen

Die Bezirkswahlbehörde hat die ihr mitgeteilten Wahlergebnisse der Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, im Stimmbezirk zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Landeswahlbehörde **unverzüglich** auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

**Am Wahltag um 17.00 Uhr** hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde die Zahl der bei der Bezirkswahlbehörde rechtzeitig eingelangten Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, gegebenenfalls getrennt nach Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises und Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen, unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Sobald alle gemäß § 70 Abs. 3 NRWO in den Wahllokalen des Stimmbezirks entgegengenommenen Wahlkarten eingelangt sind, hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der am Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten **Wahlkarten** um die Zahl der gemäß § 70 Abs. 3 NRWO hinzugekommenen Wahlkarten entsprechend zu ergänzen und auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Sofortmeldungen werden regelmäßig an die Wahlleiter delegiert (siehe 1.16.).

#### **TIPP:**

Auch die im Wege der Sofortmeldungen übermittelten Daten können jedenfalls von den Beisitzern überprüft werden.



### 2.2. Wahlkarten-Übermittlung

Die Bezirkswahlbehörde hat zunächst die von Wahlkartenwählern aus anderen Regionalwahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts sowie die gemäß § 70 Abs. 3 NRWO (im Wahllokal) entgegengenommenen Wahlkarten aus anderen Regionalwahlkreisen nach Landeswahlkreisen zu ordnen und zu zählen.

Anschließend sind diese Wahlkuverts gemeinsam mit den Wahlkarten zu verpacken und unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.



### 3. Aufgaben und Kompetenzen der Bezirkswahlbehörde am Tag nach der Wahl

Am ersten **Tag nach der Wahl, ab 9 Uhr**, erfolgt die so wichtige Wahlkartenauszählung bzw. die Ermittlung des Ergebnisses nach Auszählung der eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörde.



#### TIPP:

Dabei ist jedenfalls die Anwesenheit aller Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu empfehlen. Sollten bereits **„Vorarbeiten“** des Wahlleiters passiert sein (was regelmäßig der Fall sein wird – „Vorsortierung der Wahlkarten in miteinzubeziehende und nichtige Wahlkarten“ (siehe 1.16.), so empfiehlt es sich, diese Vorarbeiten nachzukontrollieren!

- Finden Sie sich rechtzeitig am Sitz der Bezirkswahlbehörde ein!
- Treffen Sie frühzeitig Ihre Platzwahl!
- Sichern Sie sich rechtzeitig einen Sitzplatz, von dem aus Sie das gesamte Wahlgesehen lückenlos überblicken können!
- Überwachen Sie den gesamten Auszählvorgang!
- Stellen Sie sicher, dass in Ihrer Abwesenheit weder Stimmen ausgezählt, noch Kuverts geöffnet werden! Alle Kuverts haben bis zum Auszähltag um 9.00 Uhr verschlossen zu bleiben und sind am Auszähltag von der Bezirkswahlbehörde auszu zählen.
- Melden Sie sofort allfällige Verstöße!
- Sollten Sie feststellen, dass beim gesetzlich vorgesehenen Beginn der Briefwahlstimmenauszählung Kuverts bereits geöffnet oder ausgezählt sind, melden Sie dies bitte sofort dem Wahlleiter, bestehen Sie darauf, dass dies im Protokoll genau vermerkt wird.
- Stellen Sie sicher, dass Sie allfällige Rechtsverletzungen dokumentieren können!
- Nehmen Sie zur Wahl Ihr eigenes Schreibmaterial mit, damit Sie allfällige Vorgänge und Rechtsverletzungen auch selbst protokollieren können. Zu empfehlen ist ferner die Mitnahme eines Fotoapparats oder eines Handys mit Kamerafunktion. Beachten Sie aber die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit! (d.h. die Weitergabe an Personen außerhalb der Wahlbehörde und Veröffentlichung des Fotos ist unzulässig!)
- Eine genaue Dokumentation ist beispielsweise sinnvoll, wenn z.B.
  - fremde Personen an der Auszählung mitwirken (Wer machte was?)
  - der Wahlleiter ersatzlos abwesend war (Wie lange? Grund?)
  - vorsortierte Wahlkarten nicht persönlich überprüft werden können.



### 3.1. Prüfung der Wahlkarten auf Unversehrtheit und der eidesstattlichen Erklärung

Am Tag nach der Wahl, 9.00 Uhr, prüft die Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, die im Weg der Briefwahl bis zum Wahltag, 17.00 Uhr, eingelangten sowie die von den örtlichen Wahlbehörden entgegengenommenen und an die Bezirkswahlbehörde weitergeleiteten Wahlkarten des eigenen Regionalwahlkreises auf die **Unversehrtheit des Verschlusses**.

Hat die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben, dass die Wahlkarte derart **beschädigt** ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des darinliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann, so ist diese nichtig und darf nicht mehr in die Ergebnisermittlung einbezogen werden

Anschließend prüft die Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, ob die auf den Wahlkarten aufscheinenden **eidesstattlichen Erklärungen** vorliegen (also ob die eidesstattliche Erklärung nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde). Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden.

### 3.2. Weitere Prüfung der Wahlkarten auf Nichtigkeit

Danach öffnet die Bezirkswahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, die Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden beigefarbenen Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis.

Wahlkarten, bei denen ein **Nichtigkeitsgrund** gemäß § 60 Abs. 3 Z 2 bis 5 NRWO vorliegt (also wenn die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält, die Wahlkarte nur ein anderes oder mehrere andere als das beigefarbene Wahlkuvert enthält, die Wahlkarte zwei oder mehrere beigefarbene Wahlkuverts enthält, das Wahlkuvert, abgesehen vom Aufdruck der Nummer des Landeswahlkreises, beschriftet ist), dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden.

Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarten sind in einer **Niederschrift** festzuhalten.

### 3.3. Nichtigkeit der Wahlkarte

Nachdem das Ausscheiden der nichtigen Wahlkarten eine der sensibelsten Aufgaben ist, nochmals folgende Hinweise:



**! Merke:** Alle Mitglieder der Bezirkswahlbehörde haben die Möglichkeit, sich vom Vorliegen der Nichtigkeitsgründe zu überzeugen.

**Zwecks Prüfung** ob Wahlkarten „offenkundige Nichtigkeitsgründe“ aufweisen, also solche Mängel, die die Nichtigkeit einer Karte schon erkennen lassen, bevor sie aufgeschnitten wird, ist es zwingend erforderlich, dass

- sich alle dieser „verdächtigen“ Wahlkarten
- zu Beginn der Amtshandlung
- in dem Raum befinden, in dem die Prüfung (Auswertung) stattfindet.

Dieser Raum muss all jenen zugänglich sein, die dazu berechtigt sind.

Die **Heranziehung von Hilfskräften** beim Öffnen der Wahlkarten und beim Anonymisieren der Wahlkuverts ist grundsätzlich zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass allenfalls beigezogene Hilfsorgane nur **„unter den Augen des Kollegiums“**, also in ständiger Beobachtung der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde, tätig werden.

**Wichtige Beispiele für Nichtigkeitsgründe vor Öffnen der Wahlkarten sind:**

- Die Unterschrift für die eidesstaatliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde
  - nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben.
  - nicht in das hierfür vorgesehene Feld auf der Wahlkarte eingetragen.
- Die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des beiliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, bei einer Bezirkswahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden.

Liegt einer der oben genannten Nichtigkeitsgründe **vor Öffnen** der Briefwahlkarten vor, darf die von einem Nichtigkeitsgrund betroffene Wahlkarte nicht weiter berücksichtigt werden.

Bei Zweifelsfällen wird empfohlen, nach durchgehender Beratung anhand der oben angeführten Nichtigkeitsgründe eine förmliche Abstimmung über die Frage der Nichtigkeit oder der Miteinbeziehbarkeit einer oder auch mehrerer gleichartig beschaffener Wahlkarten vorzunehmen.

Erst, wenn von keinem Mitglied der Wahlbehörde (mehr) Einwände hinsichtlich dem Miteinbeziehbarkeit oder Nichtigkeit der Wahlkarten erhoben werden, kann mit dem Öffnen der Wahlkarten begonnen werden.



**Nicht miteinzubeziehende Wahlkarten** sind auszusortieren und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen.

### 3.4. Öffnen der Wahlkarten

Nach gründlichem **Mischen** der miteinzubeziehenden Wahlkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit **fortlaufender Nummer** zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

### 3.5. Feststellung des Wahlergebnisses

Sodann hat die Bezirkswahlbehörde die Wahlergebnisse gemäß § 90 NRWO (Briefwahlergebnisse) mit den Wahlergebnissen gemäß § 88 Abs. 1 NRWO (örtliche Wahlergebnisse, d.h. mitgeteilte Wahlergebnisse des Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden im Stimmbezirk) **zusammenzurechnen, unverzüglich, auf die schnellste Art der zuständigen Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung) und in einer Niederschrift festzuhalten.**

Die Ergebnisse der mittels **Briefwahl** abgegebenen Stimmen sind getrennt auszuweisen. Anschließend hat die Bezirkswahlbehörde für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen die für jeden Bewerber auf den Parteilisten entfallenden **Vorzugsstimmen** zu ermitteln und in Vorzugsstimmenprotokolle einzutragen.

### 3.6. Niederschriften und Vorzugsstimmenprotokolle

Folgende Niederschriften und Vorzugsstimmenprotokolle sind von der Bezirkswahlbehörde zu erstellen:

- § 90 (1) NRWO: Niederschrift über die nicht miteinzubeziehenden Wahlkarten mit Angabe der Gründe sowie der Ergebnisse der Briefwahl





- § 90 (2) NRWO: Niederschrift über die Briefwahlergebnisse (sind getrennt auszuweisen) zusammengerechnet mit den Wahlergebnissen der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden.
- § 90 (2) NRWO: Briefwahl – Vorzugsstimmenprotokoll
- § 90 (3) NRWO: Niederschrift über die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse, der Stimmbezirk befindlichen Gemeinden, in Wien der Wahlsprengel.
- § 90 (4) NRWO: Vorzugsstimmenprotokoll über alle Vorzugsstimmen



#### TIPP:

- Bestehen Sie darauf, dass Ihre **Anmerkungen protokolliert** werden!
- Sollten Sie Abweichungen zwischen dem protokollierten und dem tatsächlichen Wahlablauf feststellen, bestehen Sie darauf, dass dies im Protokoll (nicht in einem gesonderten Dokument!) vermerkt wird und leisten Sie **keine Unterschrift**, solange nicht alle Ihre Anmerkungen vollständig und korrekt protokolliert sind.
- Leisten Sie **keinesfalls** eine Blankounterschrift unter ein Protokoll, das Ihnen vom Wahlleiter vorgelegt wird und lassen Sie sich auch nicht drängen bei Ihrer Unterschriftenleistung!
- Lesen Sie sich das gesamte **Protokoll in Ruhe** durch und kontrollieren Sie, dass es mit dem tatsächlichen Ablauf der Wahl übereinstimmt!
- Bei der Niederschrift handelt es sich nicht bloß um eine Anwesenheitsliste oder um ein Dokument zur Beglaubigung des Wahlergebnisses, sondern um eine **Urkunde**, die den vollen Beweis über alle darin festgehaltenen Tatsachen und Vorgänge, also auch über Gegenstand und Verlauf der Amtshandlung, liefert. Das vorsätzliche Beurkunden einer falschen Tatsache kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

## 4. Aufgabe der Bezirkswahlbehörde am 15. Tag nach dem Wahltag

Am fünfzehnten Tag nach dem Wahltag hat die Bezirkswahlbehörde die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Wahlkarten festzustellen und der Bundeswahlbehörde im Weg der Landeswahlbehörden bekanntzugeben. Weiters hat sie für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.



## 5. Quellen

### 5.1. Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWÖ)

aktuelle Fassung abrufbar unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) (Bundesrecht konsolidiert > Titel „NRWO“)

### 5.2. Leitfaden für die Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden für die Nationalratswahl am 29. September 2019

Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 5. August 2019,  
Zahl: BMI-WA1210/0094-III/6/2019

<https://server1.wahlformulare.at/nationalratswahl-2019/leitfaden-beilagen-nrw2019/index.html>



**TIPP:**

Vom Bundesministerium für Inneres wird ein **E-Learning Portal** speziell für alle Personen, die in Bezirks-, Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden tätig sind, zur Verfügung gestellt. Es ist jedenfalls empfehlenswert, dieses Angebot anzunehmen:

<https://www.bmi-elearning.at/>





**Wahlfiel Nationalratswahl 2019**  
für Beisitzer der Bezirkswahlbehörden